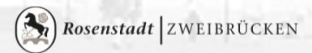


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



## Amtsblatt Nr: 46/2023 vom 21.07.2023

---

### Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

#### Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 21.07.2023

Stadtverwaltung Zweibrücken  
- als Ordnungsbehörde-

Vollzug der Landesverordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes —  
Gaststättenverordnung - GastVO;  
Sperrzeit anlässlich des 42. Zweibrücker Stadtfestes vom 28. — 30.07.2023

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1.) Gemäß §§ 18 i.V.m. 19 Abs. 1 der Gaststättenverordnung wird der **Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten** (ohne Spielhallen) und **sonstige Veranstaltungen** von denen eine Störung der Allgemeinheit ausgehen könnte **in der Zweibrücker Innenstadt** (Stadtgebiet ohne Stadtteile) **beim diesjährigen Stadtfest (28. - 30.07.2023)** in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 02:00 Uhr und in der Nacht **zum Montag (30.07. auf 31.07.) auf 01:00 Uhr** festgesetzt. Der Ausschank ist eine halbe Stunde vor Beginn der Sperrzeit einzustellen. Verstöße gegen die Sperrzeitregelung können als Ordnungswidrigkeit nach §§ 18 i.V.m. 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

2.) Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) wird für den Stadtfestbereich sowie für Schank- und Speisewirtschaften etc. in der Innenstadt (siehe auch Nr. 1) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 LImSchG (Schutz der Nachtruhe) erteilt. Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Tonträger, sind freitags und samstags bis 24:00 Uhr und sonntags bis 23:00 Uhr zulässig. Sie sind in ihrer Lautstärke auf den Ort des Ausschanks zu begrenzen. Diesbezügliche Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet (§ 13 Abs. 1 und 2 LImSchG) werden.

3.) Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

4.) Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung (mit Begründung) sowie der Lageplan (Innenstadt) kann bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Maxstraße 1 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

### **Hinweis:**

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Gebäude Herzogstraße 3, Eingang Uhlandstraße. Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken. Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter [www.zweibruecken.de/impressum](http://www.zweibruecken.de/impressum) (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 19.07.2023

gez.  
Rauch  
Beigeordnete